

III ZR 48/63

Verkündet
am 13. Januar 1964
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], handelnd in Prozeßstandschaft
für die Vereinigten Staaten von Nordamerika und vertreten durch
die Oberfinanzdirektion M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Postfacharbeiter Hans M a [REDACTED], N [REDACTED]-U [REDACTED], L [REDACTED],
Me [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Januar 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und
Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 11. Dezember 1962, an Verkündungs Statt beiden
Parteien zugestellt am 17. Dezember 1962, wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Juli 1960 wurde der damals 26-jährige Kläger durch ein Kraftfahrzeug der US-Streitkräfte verletzt. Der rechte Unterschenkel des Klägers mußte 18 cm unterhalb des Knies amputiert werden. Der Kläger war vom 27. Juli bis 11. November 1960 und vom 16. November bis zum 10. Dezember 1960 in stationärer Krankenhausbehandlung und anschließend noch bis zum 29. Januar 1961 arbeitsunfähig.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die Beklagte nach den Bestimmungen des Finanzvertrages für die Unfallfolgen voll einzustehen hat. Das Amt für Verteidigungslasten in M [REDACTED] hat mit Bescheid vom 29. Januar 1962 dem Kläger 8.231,49 DM, worin ein Schmerzensgeld von 8.000 DM enthalten ist, zugbilligt und festgestellt, daß der Kläger berechtigt sei, unfallbedingte Zukunftsschäden geltend zu machen.

Mit der Klage, die am 29. März 1962 bei dem Landgericht eingereicht und am 13. April 1962 zugestellt worden ist, fordert der Kläger ein höheres Schmerzensgeld. Er ist der Meinung, daß ihm angesichts der Dauer des Krankenhausaufenthalts, der Notwendigkeit mehrerer Operationen, der erheblichen noch andauernden Schmerzen sowie der besonderen Belastung, die die Amputation für ihn als jungen, sportlich eingestellten Menschen bedeute, ein Schmerzensgeld von 15.000 DM angemessen sei, und hat beantragt, ihm weitere 7.000 DM als Schmerzensgeld zuzusprechen.

Die Beklagte hält demgegenüber ein Schmerzensgeld von 8.000 DM für angemessen und hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger noch 7.000 DM zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht dem Kläger 5.000 DM zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt

die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (§ 847 BGB), der - wie die zuständige Dienststelle der US-Streitkräfte durch eine Bescheinigung nach § 3 des Anhangs B zum Finanzvertrag - FV - bestätigt hat - auf einer Handlung nach Art. 8 Abs. 2 FV beruht, ist ausschließlich nach Art. 8 FV zu behandeln und geltend zu machen. Die Bestimmungen des Nato-Truppenstatuts kommen, da der Unfall sich vor dessen Inkrafttreten ereignet hat, nicht zur Anwendung. Der Kläger hat seinen Anspruch - wie sich aus dem Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten vom 29. Januar 1962 ergibt - am 17. September 1960, also innerhalb von 90 Tagen seit dem Unfall (Art. 8 Abs. 6 FV), rechtzeitig geltend gemacht. Auch die Klagefrist von zwei Monaten (Art. 8 Abs. 10 FV) ist durch die Einreichung der Klageschrift am 29. März 1962 gewahrt, da die Klage "demnächst" (§ 261 b ZPO) zugestellt wurde. Auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Revision ergeben sich keine Bedenken, weil das Berufungsgericht - wie schon der Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten - als Klagegrundlage ersichtlich die Amtshaftungsbestimmungen angesehen hat (§ 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO in Verb. mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG).

II.

1.) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß dem Kläger der Anspruch auf ein Schmerzensgeld, d.h. auf eine billige Entschädigung in Geld für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (§ 847 BGB), zusteht. Die Höhe dieses Anspruchs, die hiernach allein in Streit ist, ist vom Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu bemessen (§ 287 ZPO), sie läßt sich nicht streng rechnerisch ermitteln (BGH VersR 1958, 60). Da mithin die Be-



messung grundsätzlich in das Ermessen des Tatrichters gestellt ist, kann dessen Entscheidung im Revisionsrechtszug nur daraufhin überprüft werden, ob sie auf einem Rechtsirrtum, insbesondere einer Verkennung der für die Festsetzung von Art und Höhe des Schmerzensgeldes rechtlich entscheidenden Gesichtspunkte beruht, aber nicht daraufhin, ob die Bemessung überreichlich oder all zu dürftig ist (vgl. die Nachweise in BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 847 Anm. 12).

2.) Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 18, 149) sind Landgericht und Berufungsgericht davon ausgegangen, daß das Schmerzensgeld eine doppelte Funktion zu erfüllen hat: Es soll einmal dem Verletzten einen angemessenen Ausgleich bieten für erlittene Schmerzen, Verunstaltungen und Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens und soll zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Verletzten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat; dabei steht der Entschädigungs- oder Ausgleichsgedanke im Vordergrund; die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen ist die wesentlichste Grundlage bei der Bemessung der billigen Entschädigung, während das Rangverhältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist (BGHZ 18, 149, 154).

Auf Grund des Gutachtens des Chefarztes Dr. Sch., mit dessen Verwertung beide Parteien sich einverstanden erklärt haben, hat das Landgericht festgestellt, die Verletzung des Klägers, die eine langwierige Krankenhausbehandlung und mehrere Eingriffe erforderlich gemacht und zu einer dauernden Erwerbsminderung von 40 % geführt habe, sei in die Gruppe der schweren Fälle einzureihen. Im einzelnen hat das Landgericht erwogen: Nach dem Gutachten sei es offensichtlich, daß der Kläger länger andauernde erhebliche Schmerzen habe erleiden müssen. Wenn - infolge der Erhaltung eines 18 cm langen Unterschenkelstumpfes bei frei beweglichem Kniegelenk - der Verlust des Unterschenkels auch durch eine Prothese in gewissem Umfang ausgeglichen werden könne, so bedeute er doch für einen noch

jungen Mann eine erhebliche körperliche Entstellung mit entsprechender seelischer Beeinflussung. Trotz der Prothese werde der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit erheblich beschränkt, sportliche Betätigung bleibe ihm, sofern er nicht besondere Energie und Lebenskraft habe, für die Zukunft weitgehend verwehrt. Zwangsläufig müsse sich dies auf die noch junge Ehe des Klägers ungünstig auswirken. Ferner - so hat das Landgericht weiter erwogen - müsse berücksichtigt werden, daß die Beklagte das Alleinverschulden des Schädigers zu vertreten habe und "ihre Finanzkraft durch die geforderte Schadensersatzleistung nur unwesentlich berührt" werde, während der Kläger als Postassistentenanwärter mit drei unmündigen Kindern in beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Nach allen diesen Umständen erscheine ein Schmerzensgeld von 15.000 DM als angemessen. Soweit die Beklagte sich auf frühere obergerichtliche Urteile berufe, die in vergleichbaren Fällen ein geringeres Schmerzensgeld zugesprochen hätten, sei dem entgegenzuhalten, daß die Gerichte bislang das Schmerzensgeld häufig ungenügend bemessen hätten und daß auch der Verringerung der Kaufkraft des Geldes Rechnung getragen werden müsse.

Das Berufungsgericht hat die Gründe, die das Landgericht für die Bemessung des Schmerzensgeldes angeführt hat, "in vollem Umfang" gebilligt; es hat besonders hervorgehoben, daß die Amputation einen zur Unfallzeit erst 26-jährigen Mann betroffen habe, dessen körperliche und seelische Beeinträchtigung gerade deswegen als besonders schwerwiegend zu beurteilen sei. Gleichwohl hat das Berufungsgericht das vom Landgericht zuerkannte Schmerzensgeld für etwas übersetzt gehalten, weil es den Rahmen der in gleichartigen und ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge auch bei gebührender Berücksichtigung der Geldentwertung nicht unerheblich übersteige. Dabei - so führt das Berufungsurteil aus - falle insbesondere ins Gewicht, daß die Amputation einen Unterschenkel stumpf von 18 cm belassen habe, also an einer verhältnismäßig günstigen Stelle habe durchgeführt werden können, so daß ein

Ausgleich durch eine moderne Prothese weitgehend möglich sei. Alle nach BGHZ 18, 149 zu berücksichtigenden Umstände rechtfertigten daher nach der Überzeugung des Berufungsgerichts höchstens ein Schmerzensgeld von 13.000 DM als billige Entschädigung für die Körperverletzung.

3.) Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe - indem es die vom Landgericht angeführten Gründe für die Bemessung des Schmerzensgeldes "in vollem Umfang" gebilligt habe - auch die Erwägung des Landgerichts übernommen, die Finanzkraft der Beklagten werde durch den geforderten Schadensersatz nur unwesentlich berührt. Diese Erwägung sei aber rechtsfehlerhaft; denn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Fiskus seien als "wertneutral" nicht zu berücksichtigen (BGHZ 18, 149, 162).

Die Rüge bleibt erfolglos. Das Berufungsgericht hat sich zwar - zur Vermeidung von Wiederholungen - weitgehend auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils bezogen; es hat jedoch, ausgehend von den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1955 (BGHZ 18, 149), den es ausdrücklich anführt und als Grundlage seiner Wertung bezeichnet, eine durchaus eigene und selbständige Würdigung vorgenommen, die zu einem anderen, der Beklagten günstigeren Ergebnis geführt hat. Dabei hat das Berufungsgericht die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung richtig in den Vordergrund gestellt, indem es als entscheidend hervorgehoben hat, daß einerseits der Kläger als noch junger Mann durch den Verlust eines Gliedes sehr schwer betroffen werde, andererseits aber ein Ausgleich durch eine Prothese weitgehend möglich sei. Diese Erwägungen lassen - ebenso wie die Berücksichtigung des alleinigen Verschuldens des Schädigers - einen Rechtsfehler nicht erkennen. Ebensowenig ist es zu beanstanden - auch die Revision wendet sich hiergegen nicht -, daß das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers für berücksichtigungswert gehalten hat; denn die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten können unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit auf die Bemessung des Schmerzensgeldes Einfluß gewinnen (BGHZ 18, 149, 159) und es ist durchaus erwägenswert, daß die Entbehrungen, zu denen die Amputation den Kläger zwingt, für ihn weniger fühlbar werden mögen, wenn er die Möglichkeit erhält, sich etwa einen Wagen anzuschaffen oder Urlaubsreisen mit seiner Familie zu machen oder sich einer Liebhaberei zu widmen oder für die Gestaltung seines Familienlebens mehr aufzuwenden, als ihm dies von seinem Gehalt möglich ist.

Soweit die Revision die Erwägung des Landgerichts angreift, daß die "Finanzkraft (der Beklagten) durch die geforderte Schadensersatzleistung nur unwesentlich berührt" werde, ist zu sagen: Grundsätzlich können - das zieht die Revision nicht in Zweifel - auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers bei Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden (BGHZ 18, 149, 159); jedoch fehlt es, wo der Fiskus für den Schädiger einzutreten hat, an vergleichbaren Umständen, weil das Vermögen des Fiskus für öffentliche Zwecke gebunden ist. Deshalb bezeichnet der Beschluß vom 6. Juli 1955 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Fiskus als "wertneutral", sie sprechen weder zu Gunsten noch zu Lasten des verpflichteten Fiskus, dieser kann sich gegenüber einem Schmerzensgeldanspruch nie auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse berufen, gerade so wenig wie der Geschädigte sich auf besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse des auf Schmerzensgeld haftenden Fiskus berufen könnte (BGHZ 18, 149, 162 f). Es wäre deshalb - das ist der Revision zuzugeben - fehlerhaft, wenn dem Kläger ein besonders hohes Schmerzensgeld zugesprochen worden wäre, aufgrund der Erwägung, daß auch ein solches für die Beklagte nicht fühlbar sei. Diese Erwägung aber kann jedenfalls für das Berufungsgericht deshalb ausgeschlossen werden, weil dies in durchaus selbständiger Würdigung aller wesentlichen Umstände und unter Berücksichtigung der in anderen vergleich-

baren Fällen zugesprochenen Schmerzensgeldbeträge zu einer Herabsetzung der vom Landgericht zugesprochenen Summe gelangt ist. Bei sinngemäßer Auslegung nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe läßt sich das Berufungsurteil, das den angegriffenen Satzteil nicht übernommen, ihn vielmehr mit den Entscheidungsgründen des Landgerichts nur in Bezug genommen hat, dahin verstehen, daß die Höhe des für angemessen erkannten Schmerzensgeldes durch die Rücksicht auf die Finanzkraft der Beklagten nicht beeinträchtigt werde. Bei dieser Betrachtung aber erscheinen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten gerade auch für das Berufungsgericht als "wertneutral", das Berufungsgericht hat sie in der Tat weder zu Gunsten noch zu Lasten der Beklagten gewertet.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und ist zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO die Beklagte.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Beyer
ist erkrankt und verhindert,
zu unterschreiben.

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler